

**Beitragsordnung
(25.05.2006)**

§ 1 Beitragspflicht

Der DAV erhebt einen Jahresmitgliedsbeitrag von

- a) den örtlichen Anwaltvereinen,
- b) den Einzelmitgliedern nach altem Satzungsrecht,
- c) den ausländischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die außerordentliches Mitglied des DAV sind.

§ 2 Fälligkeit und Berechnung des Beitrags des örtlichen Anwaltvereins

- (1) Die erste Hälfte des Jahresbeitrags ist bis zum 31. März, die zweite Hälfte bis zum 30. September eines Jahres fällig.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag des örtlichen Vereins richtet sich nach der Kopfzahl seiner beitragspflichtigen Mitglieder zu den Stichtagen 1. Januar und 1. Juli eines Jahres.
- (3) Ein nach dem Stichtag neu beigetretenes Mitglied zählt ab Beginn des auf den Beitritt folgenden Halbjahres. Ein ausscheidendes Mitglied zählt noch bis zum Ende des Halbjahres, in dem das Mitglied aus dem Verein ausscheidet.

§ 3 Beitragserleichterungen für neu zugelassene Mitglieder

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen "Juniorbetrag" festlegen.
- (2) Erhebt ein Mitgliedsverein von einem Mitglied innerhalb von 2 Jahren nach dessen Erstzulassung keinen Beitrag oder nur einen Beitrag bis zur Höhe des "Juniorbetrags", so bleibt dieses Mitglied bei der Berechnung des DAV-Beitrags unberücksichtigt.
- (3) Erhebt ein Mitgliedsverein von einem Mitglied innerhalb von 2 Jahren nach dessen Erstzulassung einen ermäßigten Beitrag, der höher ist, als der "Juniorbetrag", so ermäßigt sich der an den DAV abzuführende Beitrag auf die Differenz zwischen dem ermäßigten Vereinsbeitrag und dem "Juniorbetrag".
- (4) Die Beitragserleichterungen gemäß Abs. (2) und (3) werden höchstens bis zum Ende des auf den Beitritt folgenden übernächsten Jahres gewährt.

§ 4 Beitragsbefreiung

Ein Mitgliedsverein wird für folgende Mitglieder vom DAV-Beitrag befreit:

- a) Ehrenmitglieder,
 - b) Mehrfachmitglieder, für die bereits ein anderer Verein den DAV-Beitrag entrichtet
- sowie für Mitglieder, die von ihrem Verein aufgrund von
- c) Mutterschutz und Elternzeit
 - d) Alter,
 - e) Krankheit oder
 - f) wirtschaftlichen Schwierigkeiten
- von der Beitragspflicht befreit worden sind.

§ 5 Ermittlung der Zahl der beitragspflichtigen Vereinsmitglieder

- (1) Die Zahl der beitragspflichtigen Vereinsmitglieder wird wie folgt ermittelt: Der DAV sendet den Mitgliedsvereinen zum 15. Januar und 15. Juli eines Jahres eine Liste ihres in der Mitgliederverwaltung des DAV vorhandenen Datenbestandes.
 - (a) Die Mitgliedsvereine können Korrekturen bis zum 15. März bzw. 15. September des jeweiligen Jahres zusenden.
 - (b) Der DAV wird nach Ablauf der Frist auf der Basis seines Datenbestandes bzw. der nach Abs. a) korrigierten Zahlen die Beiträge berechnen.
 - (c) Der DAV ist berechtigt, Beiträge nachzuberechnen, die sich aus Korrekturen ergeben, die nicht fristgerecht gemäß Abs. a) gemeldet worden waren.
- (2) Die Mitgliedsvereine sind jedoch berechtigt, diejenigen Mitglieder, die nach dem jeweiligen Stichtag gemäß § 4 von ihrem Verein von der Beitragspflicht befreit wurden oder deren Beitrag sich nach dem Stichtag als nicht einbringlich erweist, auch noch bis zum Abschluss des folgenden Jahres dem DAV mitzuteilen. Der DAV schreibt den für diese Mitglieder bereits abgeführten Beitragsanteil bei seiner nächsten Beitragsrechnung an den Mitgliedsverein gut.
- (3) Die Anzahl der Beitragsausfälle aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten gemäß § 4 f) oder wegen Uneinbringlichkeit der Beiträge gemäß § 5 Abs. 2, S. 1, 2. Alt. darf pro Kalenderjahr nicht mehr als 1 % der beitragspflichtigen Mitglieder des jeweiligen Mitgliedsvereins ausmachen. Bei Mitgliedsvereinen einer Stärke bis einschließlich 199 Mitgliedern ist die Anzahl auf 2 Mitglieder beschränkt.